

Rechtssfälle.

In Beziehung auf die Bestimmung des §. 11. des Reichs-Preßgesetzes, nach welcher der Zeitungsredacteur verpflichtet ist, eine thatsächliche Berichtigung der in seiner Zeitung mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen eines Betheiligten aufzunehmen, und zwar kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet (für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten), hat das preußische Obertribunal, Senat für Strassachen, in einem Erkenntniß vom 27. April 1877 folgende Sätze ausgesprochen:

1) Die angeführte Bestimmung setzt nicht voraus, daß eine derartige zu berichtigende Mittheilung der Presse einen Angriff gegen eine Behörde oder Privatperson enthalte, vielmehr genügt es, wenn eine Behörde oder Privatperson durch eine thatsächliche Mittheilung der Presse berührt wird und deshalb an deren Berichtigung ein Interesse hat. 2) Für die Strafbarkeit des gegen §. 11. des Preßgesetzes handelnden Redacteurs kommt es nicht darauf an, ob der Inhalt der in Frage stehenden Berichtigung auf Wahrheit beruhe. „Der §. 11. statuirt ein formelles Berichtigungsrecht und hat den Zweck, der durch eine Mittheilung in der Presse berührten Person die Möglichkeit einer raschen und deshalb wirksamen Erwidrerung ohne Rücksicht darauf, ob letztere objectiv richtige Thatsachen enthält, zu gewähren.“ 3) Der in einer Berichtigung gebrauchte Ausdruck „Unwahrheit“ ist nicht ohne Weiteres als beleidigend aufzufassen. 4) Ueberschreitet die Berichtigung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung, ohne daß der Einsender zugleich mit der Berichtigung die Einrückungsgebühren für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen einsendet, und ohne daß er sich zur Zahlung der Gebühren ausdrücklich erbiethet, so darf der Redacteur nicht die Berichtigung ohne Weiteres ablehnen, vielmehr hat er den Einsender aufzufordern, die Insertionsgebühren voranzuzahlen. Hiergegen kann auch der Umstand nicht in Betracht kommen, daß dem Redacteur der Inseratenverkehr der Zeitung sonst fremd ist.

In Königsberg sprach das königliche Stadtgericht jüngst in zwei Preßprozessen zwei Schriftsetzer von der Anschulldigung der Theilnahme an durch die Presse verübten Beleidigungen frei, indem der Gerichtshof den Grundsatz aufstellte, daß ein Setzer für die mechanische Herstellung eines Artikels strafbaren Inhalts nicht gestraft werden könne, wenn anders nicht die Existenz der Presse in Frage kommen sollte. Die Staatsanwaltschaft appellirte gegen diese Entscheidung, und das ostpreußische Tribunal erkannte gegen einen der angeklagten Setzer, der ein Gedicht strafbaren Inhalts gesetzt hatte, auf Bestätigung des ersten Urtheils, gegen den andern, der einen Artikel für das Communalblatt gesetzt und geständig Kenntniß von dem Inhalte desselben gehabt, unter Abänderung des ersten Urtheils, der Theilnahme an der Beleidigung schuldig, weil er, da er den Inhalt des Artikels gekannt, auch das Bewußtsein der Strafbarkeit gehabt haben müsse.

Miscellen.

Berichtigung. — In einer der letzten Nummern des Börsenblatts und im Wahlzettel ladet eine Firma „M. J. Stellberg'sche Buchh. in Lindlar“ zu geschäftlichen Anzeigen für einen katholischen Volkskalender für 1878 mit dem Bemerkten ein, daß dieselben „in dem durch und durch katholischen betriebsreichen Bergischen Lande“ große Verbreitung finden würden. — Einsender dieses erklärt die Behauptung, daß das Bergische Land durch und durch katholisch sei, als auf Irrthum oder Unwissenheit beruhend. Das sog. Ober-Bergische, die Gegend hinter Wipperfürth und die Umgegend von

Lindlar, mag allerdings zum großen Theile katholische Bevölkerung zählen, dagegen ist der „betriebsreiche Theil des Bergischen Landes“, also die industrielle Gegend von Elberfeld-Barmen, Remscheid, Solingen, Lennep, Ronsdorf, Hückeswagen, Wermelskirchen u. s. w. zum weitaus überwiegenden Theile evangelisch.

R.

S. R.

Concurs-Eröffnung. — Ueber das Vermögen des Hrn. Joh. Eyller in Graz ist nach dem Grazer Volksblatt vom 25. Mai der Concurs eröffnet worden. Zum Concurs-Commissär wurde Landesgerichtsrath Dr. Rud. Schwach und zum einstweiligen Masseverwalter Dr. Ferd. Saria ernannt.

Für die diesjährige Generalversammlung des Deutschen Journalistentages, die am 19. und 20. August zu Dresden abgehalten werden soll, sind folgende Punkte auf die Tagesordnung gesetzt: Erster Tag: 1) Bericht des Vororts; 2) Bericht des Generalsecretärs und daran geknüpfte Anträge (Stellenvermittlung, Herausgabe eines journalistischen Almanachs etc.); 3) Bericht über die Entwicklung der Preßverhältnisse im abgelaufenen Jahre (Referent Stern, Correferenten Dernburg, Schembera-Wien); 4) Behandlung der wegen politischer Vergehen verhafteten Journalisten im Gefängniß (Referent Hörth, Correferenten Schembera, Goldheim). Zweiter Tag: 5) Controle des Nachdrucks und Maßregeln gegen denselben (Referent Singer-Wien, Correferent Klette); 6) Altersversorgung (Referent Rittweger, Correferenten Goldheim, Sonnemann); 7) Reclameunwesen; 8) Wahl des Ausschusses und des Vororts.

In Prag wurde am 15. Mai eine von der dortigen Typographischen Gesellschaft veranstaltete internationale Ausstellung von Zeitungen und Handschriften eröffnet, welche unstreitig die großartigste ist, welche bisher in diesem Fache zu Stande kam. Die Zahl der exponirten Zeitungsexemplare beträgt mehr als 8000, wobei alle Welttheile vertreten sind. Die Manuscript- und Autographensammlungen weisen viele sehr werthvolle Handschriften auf. Die Ausstellung findet allgemeines Interesse.

Personalnachrichten.

Am 30. Mai begeht Herr Georg Reichardt in Eisleben die Feier seiner fünfzigjährigen geschäftlichen Selbständigkeit.

Einer der wackersten Bürger Leipzigs ist fern von hier, in Meran, am 17. Mai gestorben, der ehemalige hiesige Verlagsbuchhändler Gustav Mayer. In frühern Jahren auch im öffentlichen Leben vielfach rührig, längere Zeit Stadtverordneter, zog er sich später mehr auf das Gebiet des stillen, aber nicht minder verdienstlichen Wirkens für allerhand gemeinnützige Bestrebungen (Armenpflege, Genossenschaftswesen etc.) zurück und bewies hier einen ebenso unermüdlichen wie selbstlosen Eifer. Auch als Verleger pflegte er mit besonderer Vorliebe solche literarische Erscheinungen, die sich mit der Hebung des Volkes in materieller oder geistiger Hinsicht beschäftigten. Leider machte ihm seit lange schon seine Kränklichkeit eine fast absolute Zurückgezogenheit von jeder Art persönlichen Handelns zur harten Nothwendigkeit; aber auch da noch suchte er wenigstens mit seinen Geldmitteln in liberalster Weise jede nützliche Bestrebung zu fördern. Als politischer Charakter war er von zweifellosester Lauterkeit und Probehaltigkeit, doch ohne Schroffheit, als Mensch lebenswürdig, als Freund zuverlässig, dazu von reichster, vielseitigster Geistes- und Gemüthsbildung. Sanft ruhe seine Asche! (Dtsch. Allg. Ztg.)